



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Gerald Grünert (DIE LINKE)

Kommunale Selbstverwaltung und europäischer Fiskalvertrag

Kleine Anfrage - **KA 6/7530**

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Am 2. März 2012 unterzeichneten die Regierungen von 25 Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) den „Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion“, den so genannten Fiskalvertrag. Der geplante Vertrag sieht vor, das strukturelle Defizit aller staatlichen Einheiten, d. h. für die Bundesrepublik für Bund, Länder und Kommunen, auf 0,5 Prozent des Bruttoinlandsprodukts zu begrenzen. Die öffentlichen Schulden sollen 60 Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP) nicht überschreiten.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium der Finanzen

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Durch den Fiskalvertrag wird die Bundesrepublik Deutschland als Gesamtstaat zur Umsetzung der in Artikel 3 des Fiskalvertrags niedergelegten Vorgaben für nationale Fiskalregeln verpflichtet. Die Umsetzung und Einhaltung der Vorgaben des Fiskalvertrages liegt innerstaatlich dementsprechend in der gemeinsamen Verantwortung von Bund und Ländern. Die konkreten sich aus dem Fiskalvertrag ergebenden gesetzgeberischen Maßnahmen zur innerstaatlichen Umsetzung sind Gegenstand laufender Gespräche zwischen Bund und Ländern. Juristische Änderungen für die Haushaltswirtschaft der Kommunen ergeben sich weder direkt aus dem Fiskalvertrag noch aus den zwischen Bund und Ländern derzeit erörterten Maßnahmen zur innerstaatlichen Umsetzung.

(Ausgegeben am 02.08.2012)

Die Vorgaben des Fiskalpakts dienen dazu, die Einhaltung des in Bezug auf das gesamtstaatliche strukturelle Defizit definierten mittelfristigen Haushaltsziels des Stabilitäts- und Wachstumspaktes sicherzustellen. Dieses umfasst auch die kommunale Ebene und die Sozialversicherungen. Die im Grundgesetz verankerte Schuldenregel bezieht sich hingegen nur auf die Haushalte von Bund und Ländern. Weitergehende Regelungen zur Begrenzung der strukturellen Defizite der Kommunen sind nicht vorgesehen. Dies gilt unabhängig von der Defizitentwicklung des Bundes, der Länder und der Sozialversicherungen. Daher ist für die kommunale Ebene bzw. für einzelne Kommunen weder eine Begrenzung noch eine Überwachung des strukturellen Defizits in Prozent des Bruttoinlandsprodukts analog zum Verfahren der im Grundgesetz verankerten Schuldenbremse vorgesehen. Die kommunale Selbstverwaltungsgarantie wird durch den Fiskalvertrag bzw. den in der Diskussion befindlichen gesetzgeberischen Maßnahmen zur innerstaatlichen Umsetzung nicht beeinflusst.

Dies hat auch die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die im Tenor vergleichbare Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Axel Troost, Katrin Kunert, Roland Claus, Dr. Barbara Höll und der Fraktion DIE LINKE, BT.-Drs. 17/9865 zu den Auswirkungen des Fiskalvertrages auf die Kommunal Finanzen, bestätigt, sodass an dieser Stelle ausdrücklich auf die dort wiedergegebenen Antworten verwiesen wird.

Dies vorausgeschickt, beantwortet die Landesregierung die Einzelfragen wie folgt:

1. **Welche Auswirkungen auf das Land Sachsen-Anhalt und die Kommunen werden allgemein erwartet und welche juristischen Änderungen ergeben sich für die Haushaltswirtschaft des Landes und der Kommunen durch die Verabschiedung und Umsetzung des Fiskalvertrages im Besonderen? Inwiefern sind Befürchtungen der Kommunen hinsichtlich möglicher negativer Auswirkungen des Fiskalpaktes auf die kommunalen Haushalte berechtigt?**

Die nationale Umsetzung des Fiskalvertrages bedarf gesetzgeberischer Schritte auf Bundesebene, die derzeit noch in Vorbereitung sind. Erst nach deren Abschluss existiert eine rechtlich belastbare Grundlage für eine Beantwortung der Frage.

Die Umsetzung des Fiskalvertrages wird aber weder die verfassungsrechtliche Stellung der Länder (Haushaltsautonomie) noch die der Kommunen (kommunale Selbstverwaltung) tangieren.

2. **Gibt es bereits Überlegungen, in welchem Umfang die Kommunen an dem im Fiskalvertrag vereinbarten gesamtstaatlichen strukturellen Defizit beteiligt werden sollen - analog zum Verfahren der im Grundgesetz verankerten Schuldenbremse in Prozent vom BIP? Sollten in diesem Rahmen die Regelungen zur Schuldenbremse verändert werden?**

Der Fiskalvertrag bindet Deutschland als Gesamtstaat. Maßgeblich ist also die Entwicklung des öffentlichen Gesamthaushaltes, der unter anderem aus den Haushalten von Bund, Ländern, Sozialversicherungen und den Kommunen gebildet wird. Insofern beeinflusst das kommunale Haushaltsgebaren auch das Ergebnis des Gesamtstaates. Alles Weitere ist dem Gesetzgebungsverfahren zur innerstaatlichen Umsetzung vorbehalten und bisher rechtlich nicht geregelt.

3. **Welche Begrenzungen des strukturellen Defizits ergeben sich für die Kommunen, wenn Bund und Länder ihr nach den Regelungen zur Schuldenbremse zulässiges strukturelles Defizit bei Normallage voll ausnutzen, die Sozialversicherung kein Defizit oder Überschuss erwirtschaftet und die im Fiskalvertrag vereinbarte Begrenzung des gesamtstaatlichen strukturellen Defizits von 0,5 Prozent eingehalten wird? Bitte in Prozent des BIP, in Euro sowie in Prozent der Gesamteinnahmen der Kommunen für die Jahre 2009, 2010 und 2011 angeben.**

Mangels rechtlicher Regelung ist eine Beantwortung derzeit nicht möglich - dies gilt auch für die Fragen 4 bis 8, 10 und 11.

4. **Wie verändert sich diese Begrenzung des strukturellen Defizits, wenn die Sozialversicherung ebenfalls strukturelle Defizite erwirtschaftet?**

Siehe Hinweis zu Frage 3.

5. **Wie soll die Begrenzung des strukturellen Defizits der Kommunen unter diesen aufgeteilt werden? Gilt die Begrenzung für den Finanzierungssaldo aller Kommunen oder muss jede Kommune individuell ihr strukturelles Defizit an das auf ihrem Hoheitsgebiet erwirtschaftetes BIP anpassen?**

Siehe Hinweis zu Frage 3.

6. **Wer überwacht die Einhaltung der Begrenzung des strukturellen Defizits der Kommunen als Gesamtheit bzw. der einzelnen Kommunen (vgl. Frage 7)?**

Siehe Hinweis zu Frage 3.

7. **Welchen Konsolidierungsbedarf der Kommunen würde die Landesregierung in Anbetracht der Ausführungen zu den vorherigen Fragen 3 bzw. 5 in Verbindung mit Frage 7 erwarten, wenn die Regelungen des Fiskalpakts bereits 2009, 2010 und 2011 anzuwenden gewesen wären?**

Siehe Hinweis zu Frage 3. Hinzuweisen ist allerdings darauf, dass die Kommunen in Sachsen-Anhalt in den genannten Jahren Finanzierungsüberschüsse erwirtschaftet haben.

8. **Welche Besonderheiten gelten bei der Einbeziehung der Kommunen in das gesamtstaatliche Defizit vor dem Hintergrund der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie?**

Siehe Hinweis zu Frage 3.

- 9. Beschleunigen oder verlangsamen sich die Abbaupfade für das strukturelle Defizit des Bundes und des Landes nach Inkrafttreten des Fiskalvertrages und welche Auswirkungen wird diesbezüglich das Auslaufen des Solidarpakts II haben?**

Die Verwaltungsvereinbarung des Landes mit dem Bund über die Gewährung von Konsolidierungshilfen wird nicht geändert und von dem Prozess der innerstaatlichen Umsetzung des Fiskalvertrages auch nicht berührt.

- 10. Ob und gegebenenfalls wie sollen Kommunen an Sanktionszahlungen an die EU beteiligt werden?**

Siehe Hinweis zu Frage 3.

- 11. Sind Sanktionen für Kommunen angedacht, die sich nicht an nationale Vereinbarungen zum Abbau des strukturellen Defizits halten bzw. nationale Vereinbarungen zur Defizitbegrenzung nicht einhalten? Wenn ja, welche?**

Siehe Hinweis zu Frage 3.